- 28. Ift ein Wechselprotest deshalb allein ungültig, weil der Borname des Protestanten in der Protesturkunde unrichtig angegeben ist? W.D. Art. 88 Nr. 2.
- I. Civilsenat. Urt. v. 4. Februar 1900 i. S. N. (Kl.) w. P. (Befl.). Rep. I. 427/99.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger Morit N. klagte im Wechselprozeß gegen ben Beflagten als Acceptanten eines von G. P. an eigene Order gezogenen Wechsels, der bei P. & Sch. in Berlin domizitiert war, auf Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und Wechselunkosten. Der Wechsel war beim Domizitiaten durch den Gerichtsvollzieher K. protestiert. Nach der im Protest enthaltenen Abschrift trug der Wechsel die Blankogiros G. P., P. & Sch., S. H., darunter den Quittungs-vermerk "Inhalt empfangen. B. 24/4. 93 M. N.", letzeren dis auf die Namensunterschrift durchstrichen. Die Protesturkunde gab an. daß der Protest auf Antrag des Kausmannes Robert N. hier (Berlin) Loshringerstr. 100 erhoden. Unstreitig war der Kläger dei der Protestierung der Wechselinhaber. Nach seiner Angabe hatte er den Wechsel zur Protestierung dem Bureauvorsteher B. übergeben und dieser den Wechsel mit dem Auftrag zur Protestaufnahme an den Gerichtsvollzieher gegeben, dabei aber versehentlich Robert N. statt Morit N. als Austraggeber bezeichnet.

Das Landgericht wies die Klage wegen Ungültigkeit des Protestes ab, durch Urteil des Kammergerichtes aber wurde die Klage nur als in der gewählten Prozehart unstatthaft, rechtskräftig abgewiesen, weil mit den im Wechselprozeh zulässigen Beweismitteln ein Beweis dafür nicht erbracht sei, daß der Kläger zur Zeit der Protesterhebung Inhaber des Wechsels gewesen oder nachher geworden, und daß nur ein Irrtum in der Bezeichnung des Austraggebers in der Protesturkunde vorliege, der Kläger mit Robert N. identisch sei.

Der Kläger wurde sodann im ordentlichen Versahren gegen den Beklagten aus dem Wechsel auf Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und Protestkosten klagdar. In der Klage wurde Zeugenbeweis dafür angetreten, daß der Kläger selbst den Wechsel dem B. übergeben, um ihn für den Kläger protestieren zu lassen, daß B. den Gerichtsvollzieher K. mit dem Protest beaustragt und dabei aus Berzsehen den Vornamen des Klägers falsch angegeben, daß Kläger keinen Bruder mit dem Vornamen Kobert habe, und daß in dem, im Protest als Wohnung des Protestanten angegebenen Hause Lothringerstr. 100 nur er, der Kläger, aber kein Robert N. gewohnt habe.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, berief sich auf die Ungültigkeit des Protestes und erhob die Einrede der Verjährung und des Wuchers.

Der erste Richter wies nach Beweisaufnahme die Klage auf Grund ber Einrede bes Wuchers ab, erachtete dagegen für

erwiesen, daß ber Protest nur infolge Versehens des B. für Robert N. aufgenommen sei.

Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen weil ber Brotest ungultig fei.

Auf die Revision des Klägers ist dieses Urteil aufgehoben worden aus folgenden

Grunben:

getreten werden. Er stellt fest, was nach dem Berusungsrichter nicht beisgetreten werden. Er stellt fest, was nach dem Thatbestande des ersten Urteiles im Wechselprozeß schon damals vom Beklagten selbst vorzgetragen ist, daß der Rläger zur Zeit der Protesterhebung der Wechselsinhaber war. Wechselrechtlich legitimiert war der Kläger nach Urt. 36 W.D. durch die auf dem Wechsel befindlichen Blankoindossamente. Die auf dem Wechsel befindliche, dis auf die Unterschrift des Klägers durchstrichene Duittung läßt auch erkennen, daß der Wechsel vom Kläger vor dem Proteste, wie üblich, vorgelegt und nicht honoriert war. Nach Urtt. 36. 41 W.D. war der Kläger diejenige Person, für die der Protest mangels Zahlung erhoben werden konnte und mußte.

Bgl. Entich. des R.G.'s in Civils. Bd. 27 S. 41, Bd. 32 S. 75. 77. Der Berufungsrichter stellt ferner fest, daß der Kläger auch den Auftrag zur Protesterhebung an den Bureauvorsteher B., und daß dieser ihn an den Gerichtsvollzieher weiter gegeben hat, daß danach materiell der Protest im Auftrage des Klägers und für den Kläger erhoben, der Kläger aber in der Protesturkunde unter Angabe seiner richtigen Wohnung mit dem unrichtigen Vornamen Robert bezeichnet ist, weil B. diesen Vornamen für den des Klägers gehalten und ihn so dem Gerichtsvollzieher angegeben hat.

Der im Auftrage bes legitimierten Wechselinhabers für benselben erhobene Protest kann aber nicht, wie der Berusungsrichter annimmt, stets deshalb allein für ungültig angesehen werden, weil der Borname des Protestanten unrichtig angegeben ist. Durch den Protest soll dargethan werden, daß die Zahlung des Wechsels, aus dem geklagt, vergeblich für den legitimierten Wechselberechtigten von dem Wechselberepslichteten am gehörigen Ort und zur gehörigen Zeit gefordert ist. Deshald verlangt der Art. 88 W.D. neben den Angaben unter 1. 3. 4 in Nr. 2 die Bezeichnung der Person, für welche der Protest erhoben wird. Ungültig ist der Protest zunächst nur dann, wenn er

für eine andere Berfon erhoben, als biejenige, bie wechselrechtlich legitimiert ift und Bahlung forbern tann. Diefer Fall liegt nicht vor. Die unrichtige Bezeichnung bes Bornamens ber Berfon, für bie ber Brotest erhoben werden mußte und erhoben ift, tann die Gultig= feit bes Protestes nur in Frage stellen, wenn sie geeignet ift, bei bem Brotestaten Bebenken über die Legitimation ber Berson zu erweden, für die Rahlung geforbert wird. Denn nur an die wechselrechtlich legitimierte Berfon barf er zahlen, und seine Bahlungsweigerung ift gerechtfertigt, der Protest unwirksam, wenn für eine nicht legitimierte Berfon von ihm Bahlung geforbert wirb. Go liegt bie Sache bier aber nicht. Durch die Blantoindoffamente war an fich auch Robert N. legitimiert, und ber Domiziliat konnte mit Wirkung an ben ihm als Lothringerftr. 100 wohnhaft bezeichneten M. gegen ben quittierten Wechsel gablen, mochte berselbe Robert ober Morit mit Vornamen heißen, wenn nur feine Bedenten barüber bestanden, daß Robert und Morik N. Dieselbe Berson seien. Der um die Zahlung angegangene Domiziliat hat folde Bedenken nicht gehabt. Ausweislich bes Protestes bat er auf bas Rahlungsverlangen einen Teil der geforderten Bechielfumme gur Berfügung gestellt. Es unterliegt auch teinerlei rechtlichen Bedenken, daß der Kläger, wenn er unter dem Namen Robert N. Rlage erhoben batte, um den aus dem Inhalt des Protestes zu befürchtenden Weiterungen ju entgehen, bem Ginwand bes Beklagten, er heiße Morit mit Vornamen, mit dem Nachweis begegnen konnte, daß er und der als Robert N. bezeichnete Rlager dieselbe Berfon fei.

Bei biefer Sachlage ist das Berufungsurteil nicht gerechtfertigt und beshalb aufgehoben." . . .